

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Frimpeks GmbH für Industriekunden (Unternehmer und Kaufleute)

I. Geltung

- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern, sondern nur gegenüber Unternehmern i.S. des § 14 BGB (Kaufleute).
 - Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle uns erteilten Aufträge; entgegenstehende, im Besonderen Einkaufsbedingungen des Bestellers, oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie zugehen, erkennt die Frimpeks GmbH (nachfolgend Frimpeks) nicht an. Andere Bedingungen erkennt Frimpeks nur an, wenn Frimpeks diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Frimpeks in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
 - Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch Frimpeks schriftlich bestätigt sind.
 - Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge.
- ## II. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung
- Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
 - An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Frimpeks Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Frimpeks.
 - Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, deren Inhalt maßgeblich ist, spätestens mit Lieferung, zustande. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform. Kann Frimpeks durch Vorlage eines Sendebriefs nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Technische Änderungen bleiben, insbesondere bei Sonderanfertigungen, vorbehalten.
 - Sofern sich die Frimpeks zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages eines Tele- oder Mediendienstes bedient, verzichtet der Besteller auf eine Mitteilung der in der Rechtsverordnung nach Art. 241 EGBG bestimmten Informationen sowie auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung, auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als zugegangen, wenn sie von Frimpeks abgerufen und geöffnet wurden. Frimpeks behält sich das Recht vor, Bestellungen ungeöffnet zu löschen.

III. Abbrufaufträge

- Wenn Abbrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung hinsichtlich einzelner Abrufe getroffen wurde.
- Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ausgeliefert werden.
- Bei Abbrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann Frimpeks spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

- Grundlage der Preisberechnung bilden die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisangebote und Preislisten von Frimpeks.
- Alle Preise von Frimpeks sind Euro-Preise. Sie verstehen sich ab Frimpeks Werk oder Lager zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfolgt die Lieferung in Leihbehörden (Kisten oder andere wiederverwendbare Verpackung), so sind diese unverzüglich frei Werk oder Lager zurückzusenden, andernfalls werden die Gebinde zum Selbstkostenpreis oder zu den Frimpeks entstandenen Rückversandkosten berechnet.
- Der Mindestauftragswert beträgt € 500,-.
- Wird der Mindestauftragswert nicht eingehalten und trotzdem in begründeten Ausnahmefällen geliefert, so behält sich Frimpeks einen angemessenen Mindermengenzuschlag vor.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen bei Lieferung, spätestens bei Rechnungseingang/-zugang fällig. Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar. Andere Zahlungsvereinbarungen und etwaige Skontovereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein etwaiger Skontozug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere fällige Rechnungen noch unbezahlt sind. Unbeschadet dessen ist Frimpeks jederzeit dazu berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von einer Zug um Zug-Zahlung abhängig zu machen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann Frimpeks Vorauskasse bzw. Nachnahmeliieferung oder Akkreditstellung verlangen.
- Wechsel und Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Wechsel werden darüber hinaus nur nach vorheriger Vereinbarung sowie vorbehaltlich ihrer Diskontierung hereingenommen. Diskontospesen und Zinsen sind zu vergüten.
- Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem Frimpeks oder Dritte die gegenüber Frimpeks einen Anspruch haben, über den Betrag vorbehaltlos verfügen können.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Frimpeks anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Sämtliche Zahlungen sind an Frimpeks und nicht an einen Vertreter von Frimpeks zu leisten. Vertreter sind nur zum Inkasso berechtigt, soweit sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Frimpeks berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten. Zudem ist Frimpeks berechtigt ab (Zahlungs-) Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.
- Bei Zahlungseinstellung, Vollstreckungen gegen den Besteller oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

V. Eigentumsvorbehalt

- Frimpeks behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware).
 - Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch Frimpeks gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch Frimpeks schriftlich erklärt.
 - Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er hat seinerseits seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer vorzubehalten. Er tritt Frimpeks bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Frimpeks und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Frimpeks, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich Frimpeks, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann Frimpeks verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für Frimpeks vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Frimpeks nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Frimpeks das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 - Werden die Liefergegenstände mit anderen, Frimpeks nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Frimpeks das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für Frimpeks.
 - Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übergewen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller Frimpeks unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum Frimpeks hinzuweisen.
 - Frimpeks verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Frimpeks.
- ## VI. Lieferungen, Lieferzeit, Liefermengen
- Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Änderungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen durch Frimpeks technisch, logistisch und preislich durchführbar und von dem vom Besteller freigegeben werden.
 - Frimpeks wird den Besteller nach Maßgabe ihrer Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.
 - Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
 - Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei Frimpeks verwahrt.
 - Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.
 - Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Frimpeks berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist Frimpeks berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
 - Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % behält sich Frimpeks vor.
 - Bei Umarbeitungsgut gelten allein die dem Umarbeitungsgut immanente Gewichte und Qualitäten.

VII. Lieferverzug

- Kommt Frimpeks mit der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs. Dieser ist auf 0,5% des Kaufpreises des Lieferwertes der verspäteten Lieferung, Teillieferung oder Abrufflieferung für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt; maximal jedoch 5%. Für die Berechnung des Schadensersatzanspruches ist nur der Lieferwert der de facto verspäteten Lieferung und nicht der Wert des Gesamtauftrages bzw. Gesamtabrufes maßgebend!
- Der Besteller verliert den Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzanspruches, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die Lieferung, Teillieferung oder Abrufflieferung hätte erfolgen sollen.
- Die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadensersatzanspruch hinausgehenden Verzugsschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, Frimpeks hätte den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder der Verzugsschaden wäre die Folge einer wesentlichen Vertragsverletzung oder durch den Verzug wäre eine Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung eingetreten.
- Von uns nicht zu vertretende Umstände, welche die Herstellung oder den Versand verhindern oder erschweren, wie höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampf, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten, befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände von der Lieferpflicht. Dauern diese Umstände länger als zwei Monate an, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IX. Versand - Gefahrenübergang

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.
- Sofern nichts anderes vereinbart, wird Packmaterial zum Selbstkostenpreis berechnet. Etwaige Behältermieten und Waggonmieten gehen zu Lasten des Empfängers.
- Soweit Frimpeks nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit dies möglich und von Frimpeks für zweckmäßig erachtet wird - die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Der Besteller verpflichtet sich und bestatigt mit Erteilung seines Auftrages Frimpeks gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, der nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

X. Schutzrechte

- Der Besteller verpflichtet sich, Frimpeks von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Frimpeks auf ihre Kosten die Rechtsverweidigung zu überlassen. Frimpeks ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- Wird Frimpeks die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist Frimpeks – sofern Frimpeks die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte Frimpeks durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist Frimpeks zum Rücktritt berechtigt.
- Der Besteller haftet Frimpeks dafür, dass beigelegte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt Frimpeks von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- Frimpeks überlässt Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist Frimpeks berechtigt, diese 2 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- Entwürfe und Konstruktionsvorschläge Frimpeks dürfen nur mit deren Genehmigung weitergegeben werden.

XI. Sachmängelhaftung / Schadensersatz / Haftung

- Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Frimpeks unverzüglich Anzeige über den Mangel zu machen. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- Soweit ein von Frimpeks zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von Frimpeks Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung für diese Bestellung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Hatte der Besteller Frimpeks eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, kann er gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Schadensersatz statt Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen. Soweit der Kaufsache oder dem Werk eine garantierte Beschaffenheit der Sache fehlt, haftet Frimpeks nach dem gesetzlichen Bestimmungen.
- Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrenübergang.
- Frimpeks haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend macht.
- Außerdem haftet Frimpeks nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsglieder Frimpeks beruhen.
- Frimpeks haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Frimpeks schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Frimpeks haftet außerdem nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Insoweit haftet Frimpeks insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. (sog. Mangelfolgeschäden)

XIII. Konstruktion, Werkzeuge

- Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch Frimpeks herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch Frimpeks dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von Frimpeks und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Frimpeks behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an Frimpeks eingesandten Zeichnungen, Skizze, Modelle usw.
- Modelle, Muster, Gussformen, Gesenke, Presswerkzeuge, Stanzwerkzeuge, Messersätze, Vorrichtungen und andere Betriebsmittel werden gesondert berechnet. Sie bleiben Eigentum von Frimpeks, auch wenn dem Besteller ein Kostenanteil berechnet wurde.

XIV. Recht von Frimpeks zum Rücktritt

Für den Fall eines unvorhergesehenen, von Frimpeks nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb Frimpeks erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender nicht von Frimpeks zu vertretender Unmöglichkeit steht Frimpeks das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zumutbar. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstiges

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von Frimpeks der Erfüllungsort.
- Für alle Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte an dem Geschäftssitz von Frimpeks zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Frimpeks ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem andern zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.
- Sollte ein Teil des Vertrages oder eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt und so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Hinweis: Die Frimpeks Selbstklebprodukte werden in vielen Anwendungsbereichen zur Lösung unterschiedlicher Probleme mit Erfolg eingesetzt. Unsere Produktdatenblätter enthalten zahlreiche Anwendungsbeispiele als Anregungen für die Lösung von Problemstellungen. Jedes Produkt der Selbstklebtechnik wurde für einen bestimmten Anwendungsbereich entwickelt. Trotzdem zeigt die Erfahrung, dass die Anforderungen selbst bei gleicher Aufgabenstellung von Fall zu Fall unterschiedlich sein können. Frimpeks empfiehlt, sich in jedem Fall durch eigene Versuche zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Selbstklebprodukt für Ihren speziellen Anwendungszweck geeignet ist. Alle Hinweise und Empfehlungen gibt Frimpeks nach bestem Wissen aufgrund der Erfahrung der Praxis.

Hinweis gem. § 26 BDSG: Wir speichern personenbezogene Daten unserer Kunden

Stand: Mai 2013